

869 Lohnadministration

Gefahr von AHV/ALV-Beitragslücken bei Ausrichtung von Unfall-Taggeldern

Unfall-Taggelder sind nicht AHV-pflichtig und reduzieren deshalb die AHV- und ALV-pflichtige Lohnsumme. Entsprechend wird den Mitarbeitenden während der Zeit, in der solche Taggelder ausgerichtet werden, der Arbeitnehmerbetrag für die AHV/ALV in der Höhe der Taggelder (maximal 80% des versicherten Verdienstes) zurückerstattet. Es besteht nun die Gefahr, dass bei langandauernder Unfallabsenz und bei Erlöschen der Lohnfortzahlungspflicht, bzw. bei gekürzter Lohnfortzahlung, beim Mitarbeitenden eine AHV/ALV-Beitragslücke entsteht. Es kann auch vorkommen, dass das Taggeld (nach langen Abklärungen durch den Versicherer) für eine längere Periode in einem Betrag ausbezahlt wird und die pflichtige Lohnsumme für das entsprechende Jahr sehr stark reduziert wird oder im Extremfall ins Minus fällt.

Dies bedeutet, dass keine AHV/ALV-Beiträge geleistet werden. Die Mitarbeitenden sind deshalb für eine AHV- und ALV-Beitragszahlung als «Nichterwerbstätige» selber verantwortlich und müssen die Initiative ergreifen.

Der Arbeitgeber sollte die Mitarbeitenden in solchen Fällen auf die Gefahr von Beitragslücken aufmerksam machen. Es besteht diesbezüglich zwar keine gesetzliche Informationspflicht, wie sie etwa beim Wegfall der obligatorischen Unfallversicherung besteht, aber die Information über die Gefahr von Beitragslücken beim Bezug von Unfall-Taggeldern ist Ausdruck der Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden, die sich im Dschungel des Sozialversicherungsrechts oft nur wenig auskennen.

[U]